

Abschreibungen

1. Allgemeines

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und von den Erträgen juristischer Personen sind gemäss § 30 Absatz 2 Ziffer 2 StG und § 77 Absatz 1 Ziffer 1 StG die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen abziehbar. Abschreibungen können nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vorgenommen werden (§ 6 StV). Dabei muss mindestens eine Abschreibungstabelle geführt werden.

Geschäftsmässig begründet sind Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der massgeblichen Bemessungsperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen. Das Ausmass der Abschreibungen richtet sich nach dem Anschaffungs- oder Buchwert und der voraussichtlichen Gebrauchsdauer. Es kann bis maximal zum Endwert (Liquidationswert) abgeschrieben werden.

Die Abschreibungsrichtlinien des Kantons Thurgau entsprechen grundsätzlich denjenigen der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die ESTV hat folgende Merkblätter über die Normalsätze für Abschreibungen herausgegeben:

- Merkblatt A 2001 - Geschäftliche Betriebe
- Merkblatt A 2001 - Landwirtschaft
- Merkblatt A 2001 - Elektrizitätswerke
- Merkblatt A 2001 - Luftseilbahnen
- Merkblatt A 2001 - Schifffahrt

2. Normalsätze für Abschreibungen geschäftliche Betriebe

2.1. Auf den Buchwerten von Immobilien

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser

- auf Gebäuden allein¹ 2 %
- auf Gebäude und Land zusammen² 1.5 %

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

- auf Gebäuden allein¹ 4 %
- auf Gebäude und Land zusammen² 3 %

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie

- auf Gebäuden allein¹ 6 %
- auf Gebäude und Land zusammen² 4 %

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten
(speziell Werkstatt- und Silogebäude)

- auf Gebäuden allein¹ 8 %
- auf Gebäude und Land zusammen² 7 %

¹ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Landwert werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

² Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.**

2.2. Steuerlicher Endwert von Liegenschaften

Auf Liegenschaften sind Abschreibungen nur bis zu den folgenden Endwerten (in % des Liegenschaftensteuerwertes) zulässig:

	Steuerlicher Endwert
– Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser ¹	75 %
– Geschäftshäuser, Büro-, Bankgebäude, Warenhäuser, Kinos und dergleichen	50 %
– Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	50 %
– Fabrik- und Lagergebäude, gewerbliche Liegenschaften	25 %

¹ Werden Wohnhäuser als Bürohäuser genutzt, wird trotzdem der steuerliche Endwert von 75 % angewendet.

2.3. Auf den Buchwerten des übrigen Anlagevermögens

Auf den Buchwerten des übrigen Anlagevermögens werden in der Regel folgende Abschreibungssätze steuerlich anerkannt:

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

2.4. Abschreibungen auf dem Anschaffungswert

Die unter Punkt 2.1. und 2.3. aufgeführten Abschreibungssätze beziehen sich auf Abschreibungen vom Buchwert (degressive Abschreibungsmethode).

Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert (lineare Abschreibungsmethode) sind diese Ansätze um die Hälfte zu reduzieren.

3. Sonderfälle

3.1. Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizsystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dergleichen können **im ersten Jahr zu 50 % vom Buchwert** und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

3.2. Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können **im ersten Jahr zu 50 % vom Buchwert** und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges (mangels steuerbarer Einkünfte) keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte.

Die Nachholung der Abschreibung kann nur für diejenige Periode vorgenommen werden, in welcher eine Verlustverrechnung möglich ist.

Die Steuerpflichtigen müssen den Nachweis erbringen, welche Abschreibungen vorgenommen wurden und welche zulässig gewesen wären.

5. Einmalerledigungsverfahren

5.1. Allgemeines

Übermässige Abschreibungen, welche über die Normalsätze und die tatsächliche Entwertung hinausgehen, werden in der Regel zum steuerbaren Einkommen/Gewinn und zum Einkommens-/Gewinnsteuerwert hinzugerechnet.

Im Einvernehmen mit der Kantonalen Steuerverwaltung können übermässige Abschreibungen auf dem Anlagevermögen im Einmalerledigungsverfahren vorgenommen werden.

Die Überabschreibungen werden aber mit einem reduzierten Betrag dem Gewinn zugerechnet.

Die Höhe des Ausgleichszuschlages richtet sich nach dem Satz der Normalabschreibung und der betragsmässigen Überabschreibung gemäss nachfolgender Tabelle:

Abschreibungssatz	Ausgleichszuschlag
1 - 9 %	40 %
10 - 15 %	30 %
20 %	24 %
25 %	21 %
30 %	18 %
40 %	12 %
45 %	9 %

5.2. Beispiel

Buchwert Büromobilien vor Abschreibung	Fr. 50 000
Abschreibung	<u>Fr. 49 999</u>
Buchwert Büromobilien nach Abschreibung	Fr. 1
Abschreibung IST 100 %	Fr. 49 999
Abschreibung SOLL 25 %	<u>Fr. 12 500</u>
Überabschreibung	Fr. 37 499

**Zuschlag im Einmalerledigungsverfahren:
21 % von Fr. 37 499** **Fr. 7 875**

Aufgrund der Überabschreibung wird im Einmalerledigungsverfahren somit ein Zuschlag von Fr. 7 875 auf den Reingewinn hinzugerechnet.

6. Liegenschaften im Umlaufvermögen

Nach Lehre und Rechtsprechung wird zwischen drei Arten von Immobilien unterschieden, nämlich:

- solche, die für den Verkauf bestimmt sind und damit Handelsware (Umlaufvermögen) bilden;
- Betriebsliegenschaften (unmittelbar dem Betriebe dienendes Anlagevermögen);
- sowie Kapitalanlageliegenschaften.

Gehört eine Liegenschaft zum Umlaufvermögen, können keine pauschalen Abschreibungen gewährt werden. Dies steht mit dem Wortlaut des Merkblattes A 2001 in Einklang, wonach die dort vorgesehenen Pauschalansätze nur für Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe vorgesehen sind.

Mit Ausnahme einer allfällig vorhandenen Betriebsliegenschaften gehören die geschäftlichen Liegenschaften eines gewerbmässigen Liegenschaftenhändlers in der Regel zum Umlaufvermögen. Auf solchen Liegenschaften können keine ordentlichen Abschreibungen, sondern höchstens ausserordentliche Abschreibungen infolge einer erlittenen Werteinbusse vorgenommen werden. Auf Liegenschaften des Umlaufvermögens kann auch kein Warenlagerdrittel gebildet werden.